

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/10599

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/10599 vom 29.04.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 122 vom 06.05.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/11140 des BI vom 10.07.2008
4. Beschluss des Plenums 15/11197 vom 16.07.2008
5. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.07.2008

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26.07.2005 (GVBl S. 272) wurde gegenüber der bis dahin bei öffentlichen Schulen geltenden alleinigen Finanzierung der lernmittelfreien Schulbücher durch die öffentliche Hand die grundsätzliche Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Unterhaltspflichtigen begründet, sich neben Staat und Kommunen schulartspezifisch mit 20 bzw. 40 € an den Kosten der Lernmittelfreiheit (Büchergeld) zu beteiligen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Büchergelds in bestimmten Ausnahmefällen vor; insbesondere können die Empfänger von bestimmten Sozialleistungen, ferner kinderreiche Familien für das dritte Kind und weitere einen Antrag auf Befreiung stellen.

Mit dem Gesetz vom 26.07.2005 wurde insbesondere das Ziel verfolgt, die Schulbuchausstattung zu verbessern. Schulbücher waren teilweise sehr lange in Gebrauch und nicht mehr aktuell gewesen. Die Verwendung des Büchergelds ist daher streng zweckgebunden, die Beträge dürfen nur für die Finanzierung von Schulbüchern und schulbuchersetzen digitalen Medien verwendet werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 963) wurde rückwirkend für das Schuljahr 2007/2008 die Erhebung des Büchergelds in das Ermessen der Kommunen gestellt. Die Erhebung des Büchergeldes für das Schuljahr 2007/2008 war nicht mehr zwingend erforderlich. Der finanzielle Spielraum der öffentlichen Hände hatte sich erweitert und der Schulbuchbedarf in den Kommunen war unterschiedlich gedeckt. Deswegen stand eine Änderung des Systems der Schulbuchfinanzierung ab dem Schuljahr 2008/2009 im Raum. Es war deshalb der ausdrückliche Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände, das Büchergeld bereits im Schuljahr 2007/2008 nicht mehr erheben zu müssen.

Das Gesetz vom 20.12.2007 ermöglicht in beabsichtigter Weise nur eine Übergangslösung. Unbeschadet der tatsächlichen Erhebung des Büchergeldes durch die Sachaufwandsträger werden die staatlichen Zuschüsse weiterhin geleistet. Auch stehen den Kommunen die gesetzlich festgelegten kommunalen Zuschüsse weiterhin zur Verfügung. Diese Mittel sowie gegebenenfalls erwirtschaftete Überschüsse und der ersparte Verwaltungsaufwand, der bei der Erhebung des Büchergeldes sonst angefallen wäre, sollen nach den Erklärungen der kommunalen Spitzenverbände ausreichen, um auch ohne den Beitrag der Eltern die Schulbuchausstattung der Schulen zu gewährleisten. Auf Grund der bereits eingetretenen Verbesserung der Schulbuchausstattung an den Schulen, aber auch im Hinblick auf die mit dem Büchergeld verbundene Belastung der Familien und auf eine möglichst weite Vereinfachung der Verwaltung ist der Bereich der Lernmittelfreiheit neu zu regeln.

Speziell bei Förderschulen, in denen nach den Lehrplänen für bestimmte Förderschwerpunkte unterrichtet wird, ist festzuhalten, dass zugelassene Schulbücher meist fehlen bzw. der individuelle Förderanspruch der Schüler und Schülerinnen die Verwendung vorgefertigter Schulbücher ausschließt. Deshalb wird vielfach mit selbst erstellten Arbeitsmaterialien gearbeitet. Dieser aus der Besonderheit dieser Schulart veranlasste Schulbuchersatz soll deshalb von der strengen Zweckbindung miterfasst werden.

Das Fehlen gesetzlicher Ausnahmen für die Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist sozialpolitisch unbefriedigend. Der Landtag forderte die Staatsregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Gruppe vom Büchergeld ausgenommen wird (Beschluss vom 16. Februar 2006, LT-Drs. 15/4802). Bisher besteht die Möglichkeit der Kommunen diesem Anliegen im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall nach Art. 21 Abs. 3 Halbsatz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe a KAG i.V.m. §§ 43, 227 AO nachzukommen, wovon i.d.R. Gebrauch gemacht wurde.

B) Lösung

Das bis zum 01.08.2007 geltende System der Finanzierung lernmittelfreier Schulbücher durch eine Elternbeteiligung in Höhe von 20,-- € bzw. 40,-- € je Schüler und Schuljahr zuzüglich eines staatlichen und kommunalen Zuschusses von jeweils 4,-- € bzw. 2,-- € wird dahingehend geändert, dass die lernmittelfreien Schulbücher und schulbuchersetzenden digitalen Medien wieder ausschließlich durch die öffentliche Hand finanziert werden. In Abkehr von der vor Einführung des Büchergelds geltenden Rechtslage soll jedoch der staatliche Zuschuss, der zur Finanzierung der Schulbücher und schulbuchersetzenden digitalen Medien vom Staat an die kommunalen Schulaufwandsträger geleistet wird, aus Gründen der Verwaltungseinfachung in Form von rechnerischen Pro-Kopf-Pauschalen je Schüler und Schuljahr erfolgen, die je nach Schulart unterschiedlich hoch sein werden. Den privaten Schulträgern wird in Anlehnung an die Regelung für öffentliche Schulen ebenfalls eine Pauschale pro Schüler und Schuljahr vom Staat gewährt.

Im Förderschulbereich wird teilweise die Zweckbindung auch besondere schulbuchersetzende Arbeitsmaterialien umfassen.

Dem Landtagsbeschluss vom 16. Februar 2006 wird insofern Rechnung getragen, als den Personengruppen, die bereits nach geltender Rechtslage einen Anspruch auf kostenlose Zurverfügungstellung von Atlanten und Formelsammlungen besitzen, generell auch die Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zugeordnet werden.

Erforderlich hierfür ist eine Änderung der Art. 21, 22 und 46 BaySchFG. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

a) Derzeitige finanzielle Leistungen für die Lernmittelfreiheit:

Der Gesamtaufwand für die Lernmittelfreiheit in Bayern setzt sich für den Staat im Jahr 2007 wie folgt zusammen (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0503 Titelgruppe 88 des Haushaltsplans 2007/08):

Aufwendungen	2007 Haushaltsansätze
Staatliche Zuschüsse ¹ (Kap 05 03 TG 88)	7.400.000
Staatliche Zuschüsse ² für private Volksschulen (geschätzt) und (Kap 05 03 TG 684 61)	190.000
private Förderschulen (geschätzt) (Kap 05 03 TG 684 67)	534.000
Gesamt	8.124.000

Dieser Haushaltsansatz errechnete sich wie folgt: Es wurde ein staatlicher Zuschuss an die Träger des Sachaufwands bei öffentlichen Schulen in Höhe von 4,00 € je Schüler, an die Schulträger privater Volksschulen und Förderschulen von 6,00 € und an die Träger der übrigen privaten Schulen – sofern sie Lernmittelfreiheit gewährten – von 4,00 € gewährt. Bei einer Schülerzahl von 1.670.349 Schülern an öffentlichen Schulen (Stichtag 01.10.2006) und ca. 185.000 Schülern an privaten Schulen (davon ca. 63.000 Schüler an Volks- und Förderschulen) errechnet sich die vom Staat für Lernmittel bereitgestellte Summe von ca. 8,1 Mio. € für das Haushaltsjahr 2007.

b) Veränderungen in der Finanzierung

Die mit dem Entwurf geplante Neuregelung der Finanzierung der Lernmittelfreiheit durch die öffentliche Hand sieht vor, dass der Staat die Träger des Schulaufwands zukünftig durch pauschalierte Festbeträge bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewährung der Lernmittelfreiheit unterstützt. Neben dem verfolgten Hauptziel, das darin besteht, die Ausstattung mit Schulbüchern auf einem guten Stand zu halten, soll zugleich der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden.

Für jede Schülerin und jeden Schüler je Schuljahr wird deshalb den Erfordernissen der jeweiligen Schulart entsprechend ein bestimmter rechnerischer Betrag angesetzt. Dieser basiert auf den Ergebnissen einer im Herbst 2007 an allen öffentlichen Schulen, privaten Förderschulen und den Sachaufwandsträgern durchgeföhrten Umfrage. Hierbei haben sich folgende Beträge, gestaffelt nach Schulart, als erforderlich aber auch als ausreichend ergeben (s. Spalte „Pro-Kopf-Bedarf gemäß Umfrage“):

¹ Davon 352.267 € an private Schulen

² Die Beträge sind nicht im Haushalt bei den genannten Titeln eingestellt gewesen, sondern lediglich als Schätzung in der Erläuterung zu 0503/88 aufgenommen.

Öffentliche Schulen

Schulart	Schülerzahl	Pro-Kopf-Bedarf gemäß Umfrage	Gesamtbedarf gemäß Umfrage	Anteil Staat ¹⁴	pauschalierte Pro-Kopf Zuweisung des Staates	Summenmäßiger Anteil Staat
Bisher Art. 21 Abs. 3 Nr. 1 BaySchFG (bisher 20 EUR)			Beträge in €			Beträge in €
Grundschulen ¹	492.336	18 €	8.862.048	66,7%	12,0 €	5.908.032
Grundschulstufe an Förderschulen (17.019 - 128) ²	16.891	18 €	304.038	66,7%	12,0 €	202.692
Grundschulstufe an Förderschulen (staatl. Trägerschaft) ^{2,8}	128	18 €	2.304	100,0%	18,0 €	2.304
BVJ an Berufsschulen ³	3.685	18 €	66.330	66,7%	12,0 €	44.220
Teilzeitklassen an Berufsschulen ³	270.208	18 €	4.863.744	66,7%	12,0 €	3.242.496
BVJ an Berufsschulen zur sonderpäd. Förderung ⁴	296	18 €	5.328	66,7%	12,0 €	3.552
Teilzeitklassen an Berufsschulen zur sonderpäd. Förderung ⁴	2.254	18 €	40.572	66,7%	12,0 €	27.048
SUMME:	785.798		14.144.364			9.430.344
Bisher Art. 21 Abs. 3 Nr. 2 BayschFG (bisher 40 EUR)			Beträge in €			Beträge in €
Hauptschulen ⁵	254.696	40 €	10.187.840	66,7%	26,7 €	6.791.893
Realschulen ⁶	185.811	40 €	7.432.440	66,7%	26,7 €	4.954.960
Gymnasien (327.115 - 9.653) ⁶	317.462	40 €	12.698.480	66,7%	26,7 €	8.465.653
Gymnasien (Sachaufwandsträger Staat)	9.653	40 €	386.120	100,0%	40,0 €	386.120
Schulartunabhängige Orientierungsstufen	637	40 €	25.480	66,7%	26,7 €	16.987
Integrierte Gesamtschulen	1.937	40 €	77.480	66,7%	26,7 €	51.653
Abendrealschulen ⁶	343	40 €	13.720	66,7%	26,7 €	9.147
Abendgymnasien ⁶	300	40 €	12.000	66,7%	26,7 €	8.000
Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife (1.571 - 978)) ⁶	593	40 €	23.720	66,7%	26,7 €	15.813
Kollegs (Sachaufwand Staat) ⁹	978	40 €	39.120	100,0%	40,0 €	39.120
Berufsschulen (Schüler im Berufsgrundschuljahr BGJ/s) ³	4.532	40 €	181.280	66,7%	26,7 €	120.853
Berufsschulen zur sonderpäd. Förderung (Schüler im Berufsgrundschuljahr BGJ/s) ³	7	40 €	280	66,7%	26,7 €	187
Berufsfachschulen (17.359 - 51) ⁶	17.308	40 €	692.320	66,7%	26,7 €	461.547
Berufsfachschulen (Sachaufwand Staat) ^{6,11}	51	40 €	2.040	100,0%	40,0 €	2.040
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens ^{7a}	1.360	40 €	54.400	66,7%	26,7 €	36.267
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (in staatl. Trägerschaft) ^{7b}	944	40 €	37.760	100,0%	40,0 €	37.760
Wirtschaftsschulen (16.155 - 62) ⁶	16.093	40 €	643.720	66,7%	26,7 €	429.147
Wirtschaftsschulen (Sachaufwand: Staat) ¹⁰	62	40 €	2.480	100,0%	40,0 €	2.480
Fachschulen (8.090 - 244) ⁶	7.846	40 €	313.840	66,7%	26,7 €	209.227
Fachschulen (Träger Staat) ^{6,12}	244	40 €	9.760	100,0%	40,0 €	9.760
Fachoberschulen ⁶	32.218	40 €	1.288.720	66,7%	26,7 €	859.147
Berufsoberschulen ⁶	11.480	40 €	459.200	66,7%	26,7 €	306.133
Fachakademien (3.002 - 93) ⁶	2.909	40 €	116.360	66,7%	26,7 €	77.573
Fachakademien (staatlicher Träger) ^{6,13}	93	40 €	3.720	100,0%	40,0 €	3.720
Förderschulen ab Jgst 5 (16.994 - 187) ⁶	16.807	40 €	672.280	66,7%	26,7 €	448.187
Förderschulen ab Jgst 5 (staatl. Trägerschaft) ^{2,8}	187	40 €	7.480	100,0%	40,0 €	7.480
SUMME:	884.551		35.382.040			23.743.373
GESAMT:	1.670.349		49.526.404			33.173.717

Daten jeweils für das Schuljahr 2006/07

- ¹ Quelle: Amtliche Schuldaten, Schule und Bildung in Bayern, Tab D 4 (Seite 49)
- ² Quelle: Statistische Berichte, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke in Bayern, Seite 19
- ³ Quelle: Statistische Berichte, Berufsschulen in Bayern, Seite 43
- ⁴ Quelle: Statistische Berichte, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern, Seite 49
- ⁵ Quelle: Amtliche Schuldaten, Schule und Bildung in Bayern, Tab D 5 (Seite 50)
- ⁶ Quelle: Amtliche Schuldaten, Schule und Bildung in Bayern, Tab C 2 (Seite 28/29)
- ^{7a} Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (6.254) ohne Berufsfachschulen für Altenpflege (294), Hebammen (264), Kinderkrankenpflege (197) und Krankenpflege (3.195) und ^{7b}
- ^{7b} Staatl. Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Universität München (43)
Staatl. Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Universität München (91)
Staatl. Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität München (44)
Staatl. Berufsfachschule für med.-technische Laboratoriumsassistenten an der Universität München (70)
Staatl. Berufsfachschule für med.-techn. Radiologieassistenten am Klinikum der Universität München (62)
Staatl. Berufsfachschule für veterinärmed.-techn. Assistenten Oberschleißheim (11)
Staatl. Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Regensburg (41)
Staatl. Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg (28)
Staatl. Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg (84)
Staatl. Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg (43)
Staatl. Berufsfachschule für techn. Assistenten am Klinikum der Universität Erlangen-Nürnberg (125)
Staatl. Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Universität Würzburg (75)
Staatl. Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Universität Würzburg (48)
Staatl. Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Universität Würzburg (75)
Staatl. Berufsfachschule für techn. Assistenten an der Universität Würzburg (104)
- ⁸ Schüler an den Bayr. Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte
- ⁹ Bayernkolleg Augsburg und Schweinfurt
- ¹⁰ Staatliche Wirtschaftsschule der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte München
- ¹¹ St. Berufsfachschule für Bürokräfte München an der Bay. Landesschule für Körperbehinderte und BFS Münchberg für textiltechn. Prüfassistenten
- ¹² Staatl. Fachschulen für Blumenkunst Weihenstephan, Holztechnik Rosenheim, Textil und Textilbetriebswirtschaft Münchberg
- ¹³ Staatl. Fachakademien für Restauratoren München
- ¹⁴ Ist der Staat Sachaufwandsträger beträgt der Kostenanteil 100%

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, ergab die Umfrage einen Bedarf i.H.v. 18 € bzw. 40 € je Schüler und Schuljahr je nach Schulart. Auf dieser Basis wird je Schülerin und Schüler und Schuljahr

- an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 12 €
- an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG ein Betrag von 26,67 €

als staatliche Zuweisung geleistet. Dabei wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Festbetrag zwei Dritteln des im Rahmen der Umfrage ermittelten Bedarfs entspricht.

Die Höhe der Beträge wird im Abstand von jeweils drei Jahren überprüft und bei Bedarf durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus angepasst.

Als pauschaler Gesamtbetrag wird damit bei einer Gesamtschülerzahl von 1.670.349 Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen (Schuljahr 2006/2007) eine Summe i.H.v. 49,5 Mio. € errechnet. Bei der beabsichtigten Zuweisung von zwei Dritteln der Kosten an die Kommunen wird die Belastung für den Staat daher zukünftig – variierend nach Schülerzahlen – ca. 33 Mio. € im Jahr betragen.

Private Schulen:

Die Gleichstellung privater Schulträger, welche die Lernmittelfreiheit gewähren, führt zu voraussichtlich folgenden Kosten:

Gewähren die Volks- und Förderschulen Lernmittelfreiheit, ersetzt der Staat ihnen – in Anknüpfung an die vor Einführung des Büchergelds bestehende Rechtslage – den im Rahmen der Erhebung hierfür festgestellten Bedarf in pauschalierter Form zu 100 %, d.h. es werden abhängig von der Schulart Zuschüsse i.H.v. 18 € bzw. 40 € gewährt. Die Differenzierung zu den übrigen Schularten rechtfertigt sich durch die nach derzeitiger Rechtslage von der Finanzierung der übrigen Schularten abweichende Grundfinanzierung der Volks- und Förderschulen (vgl. Art. 32 BaySchFG):

Private Volks- und Förderschulen

Schulart	Kosten-ersatz	Schüler-zahl	Pro-Kopf-Bedarf gemäß Umfrage	vom Staat zu leistende Gesamt-summe
Bisher Art. 46 Satz 2 BayschFG (bisher 20 EUR)	in %			Beträge in €
Grundschulen ¹	100	14.386	18 €	258.948
Grundschulstufe an Förderschulen ²	100	10.587	18 €	190.566
BVJ an Berufsschulen zur sonderpäd. Förderung	100	2.436	18 €	43.848
Teilzeitklassen an Berufsschulen zur sonderpäd. Förderung ³	100	10.330	18 €	185.940
SUMME:		37.739		679.302
Bisher Art. 46 Satz 2 BayschFG (bisher 40 EUR)				
Hauptschulen ⁴	100	9.996	40 €	399.840
Volksschulen zur sonderpäd. Förderung ab Jgst. 5 ²	100	14.896	40 €	595.840
Realschulen zur sonderpäd. Förderung ⁵	100	673	40 €	26.920
Berufsschulen zur sonderpäd. Förderung (Schüler im Berufsgrundschuljahr BGJ/s) ³	100	105	40 €	4.200
SUMME:		25.670		1.026.800
GESAMT:		63.409		1.706.102

Nicht berücksichtigt sind die Freien Waldorfschulen (7.417 Schüler), da i.d.R. keine Lernmittelfreiheit gewährt wird

Daten jeweils für das Schuljahr 2006/07

¹ Quelle: Amtliche Schuldaten, Schule und Bildung in Bayern, Tab D 4 (Seite 49)

² Quelle: Statistische Berichte, Volksschulen zur sonderpäd. Förderung und Schulen für Kranke in Bayern (Seite 19)

³ Quelle: Statistische Berichte, Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (Seite 49)

⁴ Quelle: Amtliche Schuldaten, Schule und Bildung in Bayern, Tab D 5 (Seite 50)

⁵ Quelle: Amtliche Schuldaten, Schule und Bildung in Bayern, Tab C 2 (Seite 28/29)

Im Bereich der übrigen privaten Schulen soll, sofern Lernmittelfreiheit gewährt wird, auch eine staatliche Förderung letzterer erfolgen. Daher ist auch hier eine anteilige Leistung des Staates, wie sie im Bereich der staatlichen Schulen vorgesehen ist, festgelegt:

Übrige private Schulen

Schulart	Schülerzahl	Pro-Kopf-Bedarf gemäß Umfrage	Gesamtbedarf gemäß Umfrage	Kostenersatz	pauschalierte Pro-Kopf-Zuweisung des Staates	Summenmäßiger Anteil Staat
Bisher Art. 21 Abs. 3 Nr. 2 BayschFG (bisher 40 EUR)			Beträge in €			Beträge in €
Realschulen ¹	44.707	40 €	1.788.280	66,7%	26,7 €	1.192.187
Gymnasien ¹	36.966	40 €	1.478.640	66,7%	26,7 €	985.760
Abendrealschulen ¹	48	40 €	1.920	66,7%	26,7 €	1.280
Abendgymnasien ¹	817	40 €	32.680	66,7%	26,7 €	21.787
Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) ¹	127	40 €	5.080	66,7%	26,7 €	3.387
Berufsfachschulen ¹	9.840	40 €	393.600	66,7%	26,7 €	262.400
Berufsfachschulen des Gesundheitswesens ^{1,2}	8.312	40 €	332.480	66,7%	26,7 €	221.653
Wirtschaftsschulen ¹	9.860	40 €	394.400	66,7%	26,7 €	262.933
Fachschulen ¹	4.980	40 €	199.200	66,7%	26,7 €	132.800
Fachoberschulen ¹	1.477	40 €	59.080	66,7%	26,7 €	39.387
Berufsoberschulen ¹	0	40 €	0	66,7%	26,7 €	0
Fachakademien ¹	4.585	40 €	183.400	66,7%	26,7 €	122.267
GESAMT	121.719		4.868.760			3.245.840

¹ Quelle: Amtliche Schuldaten, Schule und Bildung in Bayern, Tab C 2 (Seite 28/29)

² Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (18.593) ohne Berufsfachschulen für Altenpflege (4.086), Hebammen (9), Kinderkrankenpflege (776) und Krankenpflege (5.410)

c) Konkrete Kosten für den Staat

Bei den öffentlichen Schulen wird sich ab dem Schuljahr 2008/2009 der Betrag der staatlichen Zuweisung zur Finanzierung der Lernmittelfreiheit auf jährlich ca. 33 Mio. € belaufen. Von diesem Betrag ist jedoch der künftig entfallende staatliche Zuschuss von 4 € je Schüler/Schuljahr, der sich bislang auf ca. 7,4 Mio. € (im Jahr 2007) belief, in Abzug zu bringen. Daher wird es zu einer Mehrbelastung von jährlich ca. 25,6 Mio. € kommen; mit rückläufigen Schülerzahlen wird sich der Betrag verringern.

Bei den privaten Schulen – soweit Lernmittelfreiheit überhaupt eingeführt und daher der Zuschuss zu gewähren ist – wird der zukünftig bereitzustellende Betrag ca. 1,7 Mio. € im Bereich der Volks- und Förderschulen betragen. Hinzu kommen Kosten für die übrigen Privatschulen i.H.v. 3,245 Mio. €. Dieser Betrag verringert sich jedoch um die nicht mehr auszubringenden Zuschüsse i.H.v. 724.000 € auf ca. 4,2 Mio. €. Die Einbeziehung der schulbuchersetzenden Materialien in die Zweckbindung im Bereich der Förderschulen verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die Höhe der Beträge bleibt unverändert.

Mithin wird mit einer Mehrbelastung seitens des Staatshaushalts von ca. 29,8 Mio. € zu rechnen sein.

Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Staatsregierung war vorgesehen, an dem bisherigen System der nachschüssigen Zahlung am Ende des Schuljahrs festzuhalten. Deshalb sieht der Nachtragshaushalt 2008 noch keine Mittel zur Auszahlung staatlicher Zuweisungen für das Schuljahr 2008/2009 vor. Mit Blick auf die im Schuljahr 2008/2009 geplante Neuregelung zur Finanzierung der Kosten der Lernmittelfreiheit wurde im Nachtragshaushalt 2008 jedoch bereits eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2009 in Höhe von 23,4 Mio. € veranschlagt und damit eine Bewilligung im Jahr 2009 in Aussicht gestellt.

Nach Abschluss der Verbandsanhörung hat sich nunmehr gezeigt, dass aufgrund der Umstellung des Finanzierungssystems bereits in 2008 eine Abschlagszahlung an die Sachaufwandsträger erforderlich ist, um die Versorgung mit Schulbüchern im Schuljahr 2008/2009 sicherzustellen. Die Ausgabe soll daher nicht entsprechend der Verpflichtungsermächtigung erst im Jahr 2009, sondern bereits in diesem Jahr fällig werden. Es ist deshalb beabsichtigt, im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2009 bereits im September 2008 eine Abschlagszahlung in Höhe von 2/3 der nach Art. 22 Abs. 1 und Art. 46 zu leistenden Zuweisungen bzw. Zuschüsse an die Träger des Sachaufwands zu leisten. Die dadurch im Haushaltsjahr 2008 zusätzlich anfallenden Ausgaben werden sich auf ca. 22 Mio. € für öffentliche Schulen und auf ca. 3 Mio. € für private Schulen belaufen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird überplanmäßige Ausgaben in dieser Höhe beantragen. Die gesamten Ausgaben sollen im Doppelhaushalt 2009/2010 veranschlagt werden. Der Haushaltabgleich 2008 wird dadurch nicht belastet, weil die vorgezogenen Ausgaben als Vorgriff auf den im Haushaltsjahr 2009 zu veranschlagenden Ansatz geleistet werden.

Das Nähere zur Auszahlung der staatlichen Zuweisungen und Zuschüsse wird in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) geregelt werden.

2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine.

Die Abschaffung des Büchergelds führt vielmehr zu einer Entlastung der Unterhaltpflichtigen.

3. Kosten der Kommunen

Nach dem bisherigen Finanzierungssystem hatten die Kommunen einen Betrag von ca. 3,39 Mio. € als kommunale Eigenbeteiligung gem. Art. 22 BaySchFG zu erbringen. Diesem Betrag sind – wie die bei den Schulaufwandsträgern im Herbst 2007 durchgeführte Umfrage ergeben hat – für die Einziehung und Bearbeitung des Büchergeldes Aufwendungen für Verwaltungspersonal i.H.v. 6.174.214 € sowie Verwaltungskosten i.H.v. 592.436,60 € hinzuzufügen. Der Gesamtaufwand betrug somit für das Schuljahr 2006/2007 insgesamt ca. 10,157 Mio. €. Diese Belastungen werden zukünftig entfallen.

Allerdings haben die Kommunen ihre diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Aufgaben nach Art. 133 BV, Art. 3, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG eigenverantwortlich wahrzunehmen. Ausgehend von dem oben genannten Gesamtbetrag von ca. 49,5 Mio. € (s. Tabelle oben), der im Rahmen der Erhebung als erforderlich aber auch als ausreichend ermittelt wurde, den Schulbuchbedarf zu decken, kann für die Kommunen ein Betrag von 16,353 Mio. € im Raum stehen. Unter dieser Prämisse würden die Kommunen voraussichtlich mit jährlich ca. 6,3 Mio. €. mehr belastet werden. Da ein konkreter von den Kommunen zu entrichtender Betrag nicht vorgeschrieben wird, ist eine abschließende Kostenangabe nicht möglich. Diese Summe kann je nach Bedarf vor Ort variieren.

Hinzu kommen die Kosten, die für die Bereitstellung von Atlanten und Formelsammlungen für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz empfangen, entstehen. Letztere werden von der Pflicht zur Eigenbeschaffung freigestellt. Die Anzahl der Personen, die dieser Gruppe angehören, beläuft sich auf 2.478 (Stand: 31.12.2007). Berücksichtigt sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Schulverhältnis befinden, können demgegenüber statistisch vernachlässigt werden.

Bei einem durchschnittlichen Betrag von 50,85 € (Atlas und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht) pro Schülerin/Schüler ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von ca. 126.000 € pro Jahr (2.478 Schüler x 50,85 € je Schüler = 126.006,30 €). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Schüler die Formelsammlungen benötigen werden (schulartspezifisch) und dass auch eine Mehrfachnutzung bei kinderreichen Familien wahrscheinlich ist, so dass es sich bei der Berechnung um einen absoluten Maximalbetrag handelt. Hinzu kommt, dass die Kommunen weitgehend für diese Schüler und Schülerinnen im Wege der Einzelfallentscheidung die Kosten übernommen hatten. Verwaltungskosten werden diesbezüglich bei den Kommunen nicht anfallen, da die Abwicklung – wie es für die übrigen Befreiungstatbestände nach derzeit geltender Rechtslage bereits der Fall ist – an den Schulen stattfindet.

E) Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV)

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen der Verbandsanhörung die Ansicht geäußert, dass der Gesetzentwurf das Konnexitätsprinzip missachte. Dessen Anforderungen würde nur eine Aufteilung der Kosten zu drei Vierteln (Staat) und zu einem Viertel (Kommunen) gerecht. Darüber hinaus machen die kommunalen Spitzenverbände eine Verletzung der Konsultationsvereinbarung geltend.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist entgegen der von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Auffassung nicht berührt; den Sachaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt. Die bereits vor dem 01.01.2004 bestehende Aufgabe der Kommunen gem. Art. 133 BV, Art. 3, 8 Abs. 1, 21 Abs. 1 BaySchFG, die Schulen mit lernmittelfreien Schulbüchern zu versorgen, wird nicht angetastet.

Ein Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3, 6 BV setzt voraus, dass der Freistaat Bayern nach dem 31.12.2003 den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden

- eine neue – staatliche – Aufgabe überträgt oder
- sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis verpflichtet oder
- besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben stellt.

Nach § 2 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10.11.2003 (GVBl S. 816) trat die Neuregelung des Art. 83 Abs. 3 BV am 01.01.2004 in Kraft. Der Verfassungsänderung kommt keine Rückwirkung zu. Das strikte Konnexitätsprinzip gilt deshalb nur für Aufgabenübertragungen und Verpflichtungen zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis sowie für Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, die zeitlich nach dem Inkrafttreten gestellt werden. Auf den vorhandenen Aufgabenbestand im übertragenen und eigenen Wirkungskreis der Kommunen kann es nicht angewandt werden (vgl. BayVerfGH vom 06.02.2007 – Vf 14.-VII-04). Der bis zum Inkrafttreten der Verfassungsänderung vorhandene Bestand an kommunalen Aufgaben ist kostenmäßig durch das bisherige System des kommunalen Finanzausgleichs und der sonstigen Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen abgedeckt (vgl. LT-Drs. 14/12011 S. 7).

Das vorliegende Gesetz betrifft die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern. In Ausführung der Verfassungsverpflichtung nach Art. 133 BV (gemäß welcher Staat und Gemeinden bei der Einrichtung öffentlicher Anstalten für die Bildung der Jugend zusammenwirken) bestimmte bereits das Gesetz über die Lernmittelfreiheit von 1948 und dann das seit dem 24.07.1986 geltende Schulfinanzierungsgesetz die Lernmittelfreiheit als Teil des schulischen Sachaufwandes und weist den Sachaufwand den Gemeinden als Aufgabe zu (vgl. Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG). Daran ändert der vorliegende Gesetzesentwurf nichts.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährt der Staat auf Grund der gesetzlichen Regelung Zuwendungen bzw. wurden auf Grund der gesetzlichen Regelung die Eltern zur Mittfinanzierung herangezogen. Die Aufgabe der Kommunen als Träger des Sachaufwands, die Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern zu versorgen, bleibt dabei unverändert; dem Staat wird mit dieser Zuwendungsregelung die Aufgabe selbst nicht – auch nicht teilweise – übertragen. Das gilt auch dann, wenn aufgrund einer gesetzlichen Finanzierungsregelung in die Finanzierung Dritte (Eltern) eingeschaltet waren oder sind. Wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung bei staatlichen Zuwendungen zu kommunalen Aufgaben diese kommunalen Aufgaben weiterhin kommunale Aufgaben bleiben, so gilt auch bei der Finanzierung der Lernmittelfreiheit der Grundsatz, dass Aufgabe und Aufgabenumfang unabhängig von der Regelung der Finanzierung stehen. Das gilt gleichermaßen für freiwillige wie für gesetzlich festgelegte Finanzierungen. Denn in beiden Fällen geht es nur um Unterstützung der Kommunen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben, nicht aber um die jeweilige Aufgabe und deren Umfang. Dies wird auch aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG deutlich, der nur von der Finanzierung der Kosten der Lernmittelfreiheit spricht und anders als Satz 4 bei den Atlanten etc. nicht die Aufgabe als solche konkret einschränkt. Dementsprechend bestimmt auch Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG, dass die Finanzierungsbeträge dem Sachaufwandsträger für die konkrete Aufgabe der Ver-

sorgung der Schüler mit den benötigten Lernmitteln zufließen. Wenn sich die Aufgabe und deren Umfang nicht ändern, liegt auch keiner der Umstände vor, die nach Art. 83 BV einen Konnexitätsausgleich zur Folge haben.

Eine Finanzierungsregelung bedeutet auch nicht das Stellen von besonderen Anforderungen an die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe. Das ergibt sich aus dem Sinn einer Finanzierungszuwendung wie auch aus dem Verfassungserfordernis der „besonderen“ Anforderungen“ an die Erfüllung der Aufgaben. Eine Finanzierungsregelung stellt lediglich einen – wenn auch unmittelbar zweckgebundenen – Finanztransfer zugunsten der Kommune dar. Eine inhaltliche Vorgabe – etwa im Sinne von Standards – für die Erfüllung der Aufgabe, wie es Grundlage der Verfassungsbestimmung des Art. 83 BV bei Aufgaben im eigenen Wirkungskreis ist, liegt darin nicht. Denn grundsätzlich geht mit der Verpflichtung zur Erfüllung einer Aufgabe auch die Pflicht, die entsprechenden Kosten zu tragen, einher. Derjenige, der die Aufgabe zu erfüllen hat, hat dies mit eigenen Mitteln zu tun. Unterstützt nun aber der Staat auf Grund seiner gesetzlichen Regelungen oder freiwillig durch eine Finanzierungsregelung die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, erleichtert er den Kommunen zwar die Erfüllung. Das betrifft jedoch nur den äußeren Rahmen, nicht aber das qualitative Wesen der Aufgabe und deren Erfüllung. Entsprechendes gilt dann auch, wenn die gewährte Finanzierung wieder eingeschränkt oder gar ganz zurückgenommen wird und die Kommunen bei der Finanzierung auf die allgemeinen Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs verwiesen werden.

Dies gilt dann auch in gleichem Maße, wenn auf den von dritter Seite erbrachten Finanzbeitrag von Seiten der Kommunen nicht verzichtet werden kann. (Die auf das Schuljahr 2006/07 bezogene Freistellung in das Ermessen der Kommune muss wegen der Besonderheit des vorübergehenden Legalisierungszweckes des Gesetzes vom 20.12.2007 als Bezug außer Betracht bleiben.) Denn ob ein Finanzierungsbeitrag angenommen werden muss oder nicht, betrifft das Entscheidungsrecht der Kommunen, nicht aber die inhaltlichen und qualitativen Modalitäten der betreffenden Aufgabe und deren Erfüllung.

Mit der Finanzierung der Lernmittelfreiheit durch die Beiträge der Eltern war zusätzlich die Erwartung verbunden, den Bücherbestand zu verbessern. Dies ist weitgehend geschehen. Aber auch in Zukunft sollen die Schüler weiterhin mit aktuellen und ordentlichen Schulbüchern versorgt werden. Dabei geht es um die an sich schon immer bestehenden Anforderungen an die Erfüllung der bestehenden Aufgabe. Inhaltlich überholte oder jahrzehntelang im Gebrauch befindliche Schulbücher stellen keine hinreichende Erfüllung der kommunalen Verpflichtung zur Lernmittelfreiheit dar. Dies war bereits Grundlage des am 26.07.2005 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erhebung des Büchergeldes. Diese Zielsetzung liegt auch dem pro Schüler anzusetzenden Pauschbetrag zugrunde. Aber auch damit werden keine „besonderen Anforderungen“ an die Erfüllung der bestehenden Aufgabe gestellt. Die Pauschbeträge enthalten keine neuen Standards im Sinne dieser Verfassungsbestimmung für die Kommunen. Sie gelten nur für die vom Staat zu leistenden Zuweisungen. Es würde somit auch an der Neuheit der Regelung zur „Erfüllung bestehender Aufgaben“ fehlen. Zudem hat die durchgeführte Umfrage im Jahr 2007 ergeben, dass der der Berechnung der staatlichen Zuweisung zugrundeliegende Bedarf der Höhe nach gerechtfertigt ist. Auch wurde dies von den Kommunalen Spitzenverbänden anerkannt. Vor allem besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung der kommunalen Schulaufwandsträger zur Erbringung bestimmter

Beträge. Die Aufgabendefinition ergibt sich bereits aus Art. 133 BV, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG.

Die Thematik wurde zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den kommunalen Spitzenverbänden nochmals in einem Gespräch am 14.04.2008 erörtert, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte.

Die für die Bereitstellung von Atlanten und Formelsammlungen für Schülerrinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz empfangen, entstehenden Kosten sind ebenfalls nicht konnexitätsrelevant. Zum einen wird damit lediglich die nach der geltenden Rechtslage bestehende Möglichkeit, im Rahmen der Ermessensausübung auch bei diesem Personenkreis von der Erhebung des Büchergelds und damit verbunden von der Zahlungspflicht für Atlanten und Formelsammlungen abzusehen, normativ umgesetzt. Somit erfolgt auch hier keine Neudefinition oder Änderung einer bestehenden Aufgabe. Zum anderen beläuft sich der hier maximal in Ansatz zu bringende Betrag für die Kommunen auf lediglich ca. 126.000 € und liegt somit jedenfalls unter der Wesentlichkeitsschwelle.

Ferner ist im Fall der Einbeziehung von Materialien anstelle der nicht vorhandenen oder nicht passenden Schulbücher in die Zweckbindung bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, in denen nach den Lehrplänen der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung, sowie Sehen und Hören unterrichtet wird, das Konnexitätprinzip nicht eröffnet. Die Regelung besagt ausschließlich, dass die für die Beschaffung von lernmittelfreien Büchern zur Verfügung gestellten Beträge in den genannten Bereichen auch bis zu 50 % für die Beschaffung von anderen Materialien verwendet werden dürfen und trifft daher nur eine Aussage über die Verwendungsmöglichkeit der staatlichen Zuschüsse. Eine Aufgabenmehrung oder Kostenbelastung für die Kommunen wird dadurch nicht verursacht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 963), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt IV werden die Worte „Büchergeld und“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift des Art. 21 wird das Wort „, Büchergeld“ gestrichen.
 - c) In der Überschrift des Art. 22 werden die Worte „,; Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands“ gestrichen.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der amtlichen Statistik“ durch die Worte „den Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
3. In Art. 17 Abs. 3 werden die Worte „amtlichen Statistik“ durch die Worte „Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „amtlichen Statistik“ durch die Worte „Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt IV werden die Worte „Büchergeld und“ gestrichen.
6. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Büchergeld“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltpflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beschaffen. ²Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für

den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind und
2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die
 - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grund sicherung im Alter und bei Erwerbsminde rung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleis tungsgesetzerhalten.

³Maßgeblich für das Vorliegen eines Befreiungstatbestands sind die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Stichtag der Amtlichen Schuldaten.

- (4) Von der Lernmittelfreiheit sind Schülerinnen und Schüler ausgenommen, denen kraft gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Lernmittel zusteht.“
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Staatliche Zuweisungen an die
kommunalen Träger des Schaufwands

(1) ¹Der Staat unterstützt die Träger des Schulaufwands bei der Finanzierung ihrer Aufgabe zur Versorgung der Schulen mit Schulbüchern durch Zuweisungen. ²Es wird je Schülerin und Schüler und Schuljahr

1. an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 12 € und
2. an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG ein Betrag von 26,67 €

gewährt. ³Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind ausschließlich für die Versorgung mit Schulbüchern und für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmten schulbuchersetzen digitalen Medien zu verwenden. ²Bei Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG, in denen nach den Lehrplänen für die Förderschwerpunkte des Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 oder Nr. 6 BayEUG unterrichtet wird, kann ein Anteil von bis zu 50 v.H. des gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags auch für die Versorgung mit schulbuchersetzen Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm damit beauftragte Regierung kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung bei den Trägern des Schulaufwands prüfen.

(3) Die Höhe der Zuweisungen in Abs. 1 ist im Abstand von jeweils drei Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls in angemessener Weise anzupassen.“

8. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Bundessozialhilfegesetzes bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen“ durch die Worte „Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

9. In Art. 26 Satz 1 werden die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

10. Der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt III werden die Worte „und Schulen für Kranke“ angefügt.

11. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 4 gelten entsprechend.“

12. Art. 46 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen Zuschüsse in entsprechender Anwendung des Art. 22 Abs. 1.“
- b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Bei privaten Volksschulen und Förderschulen erhöht sich der Zuschuss gemäß Satz 1 um 50 v.H.
⁴Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.“

13. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„das Nähere über die Annahme der Anträge nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2, den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 und der Zuschüsse gemäß Art. 46, die Verwendung und Übertragbarkeit der Zuweisungen im Sinn des Art. 22 Abs. 1, die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie die Fortschreibung der Pauschalen nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1;“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26.07.2005 (GVBl S. 272) sollte die Aufgabe der Sachaufwandsträger, die Schülerinnen und Schüler mit aktuellen und ordentlichen Schulbüchern zu versorgen, in größerem Umfang finanziell unterstützt werden. So wurde die grundsätzliche Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten begründet, sich neben Staat und Kommunen mit 20 bzw. 40 € an der Finanzierung der Lernmittelfreiheit zu beteiligen. Die Träger des Schulaufwands waren verpflichtet, die Beträge zu erheben.

Mit der Gesetzesänderung vom 20.12.2007 (GVBl S. 963) wurde die Erhebung des Büchergelds in das Ermessen des jeweiligen Sachaufwandsträgers gestellt. Damit konnten die Kommunen selbst nach Bedarf entscheiden, ob und – im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen – in welcher Höhe das Büchergeld für das Schuljahr 2007/2008 erhoben wurde oder nicht. Diese vom Gesetz selbst als Übergang bestimmte Regelung wird nun durch eine Rückkehr zur Kostentragung der Lernmittelfreiheit durch die Sachaufwandsträger abgelöst. Der Staat gewährt eine Finanzierungshilfe in Form von pauschalierten Zuweisungen. Damit sollen die Familien entlastet und gleichzeitig soll die nachhaltige Ausstattung der Schulen mit aktuellen und gebrauchsfähigen Schulbüchern weiterhin sichergestellt werden.

Die als Bedarf für die Berechnung der staatlichen Zuweisung zugrunde gelegten Beträge, die im Wesentlichen den gesetzlich vorgesehenen Büchergeldbeträgen nach derzeit noch gültiger Rechtslage entsprechen, basieren auf einer Erhebung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Herbst 2007, die in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden an alle öffentlichen Schulen in Bayern sowie die Sachaufwandsträger gerichtet war und sich auf das Schuljahr 2006/2007 bezog. Erfragt wurden die Höhe der Einnahmen in Folge der Büchergeldregelung, die Anzahl der nichtzahlenden Schülerinnen und Schüler, die Höhe der tatsächlichen Ausgaben für Lernmittel an den Schulen, der Stand der Schulbuchausstattung an der jeweiligen Schule und der Umfang der geplanten Anschaffungen in den nächsten drei Jahren.

Die staatliche Zuweisung beträgt pauschal zwei Drittel des im Rahmen der Erhebung festgestellten Bedarfs. Eine gesetzliche Verpflichtung der kommunalen Schulaufwandsträger zur Erbringung von Beträgen in bestimmter Höhe besteht nicht. Die Aufgabe der Schulaufwandsträger, Lernmittel bereit zu stellen, ergibt sich bereits aus Art. 133 BV, Art. 3 Abs. 2 Nr. 2, 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Nrn. 1, 5, 6 Buchst. a

Die Inhaltsübersicht und die Überschrift des Abschnitts werden dem neuen Finanzierungssystem angepasst.

Zu § 1 Nrn. 2, 3 und 4 (Art. 10, 17, 18 BaySchFG)

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b, c (Art. 21 Abs. 3 und 4 BaySchFG)

Die Neufassung der bisherigen Absätze 3 und 4 sowie die Streichung des Abs. 5 sind die Folge der Abschaffung der Eigenbeteiligung in Form des Büchergelds. Davon unberührt bleibt die bisher bestehende und auch bereits vor Einführung des Büchergelds in ähnlicher Fassung geltende Regelung, wonach die sog. übrigen Lernmittel von den nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltpflichtigen selbst zu beschaffen sind. Bei Atlanten und Formelsammlungen bleibt die Möglichkeit bestehen, dass bestimmte Personengruppen auf Antrag von der Pflicht zur Selbstfinanzierung der Atlanten und der Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht befreit werden. Im Rahmen der derzeit noch geltenden Rechtslage wurde das Fehlen gesetzlicher Ausnahmen für die Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als sozialpolitisch unbefriedigend empfunden, obwohl auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Einzelfallentscheidungen zugunsten dieses Personenkreises getroffen werden konnten und auch i. d. R. wurden. Der Landtag forderte die Staatsregierung auf, eine Regelung zu schaffen, um diese Gruppe von der Pflicht zur Zahlung des Büchergelds zu befreien (Beschluss vom 16. Februar 2006, LT-Drs. 15/4802). Da nach dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Eigenbeteiligung der Unterhaltpflichtigen mehr vorgesehen ist, entfällt das Anliegen des genannten Landtagsbeschlusses zumindest teilweise. Ihm kann jedoch insofern Rechnung getragen werden, als der Kreis derjenigen, die auf Antrag von der Pflicht zur Beschaffung von Atlanten und Formelsammlungen befreit werden, um die Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erweitert wird.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wurden auch die Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) in den Kreis der Personengruppen aufgenommen, die auf Antrag von der Pflicht zur Selbstfinanzierung der Atlanten und der Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht befreit werden. Die Anzahl derjenigen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten und die dadurch ggf. zusätzlich entstehenden Kosten ist vernachlässigbar gering.

Die Regelung in Art. 21 Abs. 4 nimmt Bezug auf diejenigen Fälle, in denen der ausbildende Betrieb bzw. der Träger der praktischen Ausbildung (tarif-)vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist, den Schülerinnen und Schülern die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies ist z.B. bei den Ausbildungen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 KrPfLG), Hebammen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HebG) und Altenpflege (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 AltenPfLG) der Fall.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 22 BaySchFG)

Bei der Finanzierung der lernmittelfreien Lernmittel ist eine Eigenbeteiligung der Eltern nicht mehr vorgesehen. Es wird festgehalten, dass der Staat die Aufwandsträger bei der Finanzierung der diesen grundsätzlich obliegenden Aufgabe, die Aufwendungen für Lernmittel zu tragen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BaySchFG), unterstützt, indem er eine Zuweisung an die Schulaufwandsträger leistet. Im Gegensatz zu dem vor Einführung des Büchergelds geltenden, komplizierten Berechnungssystem der Lernmittelfinanzierung, das auf die durchschnittlichen tatsächlichen Ausgaben der Träger des Schulaufwands abstellt und diesen unter Beachtung bestimmter Parameter im Verhältnis des für die pauschalierten Zuweisungen im Staatshaushalt ausgebrachten Gesamtbetrags umrechnete, soll nun untergliedert nach Schularten ein bestimmter Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und Schuljahr angesetzt werden.

Die angesetzten Beträge rechtfertigen sich aus den Ergebnissen der im Herbst 2007 an den Schulen durchgeführten Erhebung. Die Umfrage hat gezeigt, dass die Schulen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus den Büchergeldeinnahmen in der Lage waren, die Schulbuchausstattung auf einen aktuelleren Stand zu bringen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Umfrage im Überblick:

- Die Höhe der tatsächlichen Ausgaben im Schuljahr 2006/2007 für Schulbücher wurde von den Schulen mit insgesamt 46 126 769 € angegeben und entspricht damit nahezu dem Betrag, der im Gesetzentwurf vom 12.04.2005 Drs. 15/3148 als erforderlich prognostiziert wurde.
- Das mit der Einführung des Büchergelds verfolgte Ziel, die Schulbuchausstattung zu verbessern, wurde ebenfalls erreicht. Diese wurde an den Schulen vor Einführung des Büchergelds als durchwegs schlechter als im Vergleichszeitraum Schuljahr 2006/2007 angegeben. Im Schuljahr 2004/2005 wurden Noten (1 = sehr gut, 5 = sehr schlecht) von 2,40 bis 3,28 angegeben. Im Schuljahr 2006/2007 wurden Noten von 1,83 bis 2,59 vergeben.
- Die für die jeweilige Schulart veranschlagten Büchergeldbeträge erwiesen sich grundsätzlich als angemessen. Lediglich im Bereich der Grundschulen, Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wurde ein Bedarf i.H.v 18 € pro Schülerin/Schüler je Schul-

jahr ermittelt. Die geringe Höhe der tatsächlichen Ausgaben im Schuljahr 2006/2007 im Bereich dieser Schularten in Kombination mit den in lediglich durchschnittlichem Umfang geplanten Investitionen der nächsten Jahre sowie der aktuell verbesserten Ausstattungslage führen zu diesem Betrag.

- Insgesamt haben 343 784 bzw. 20,58 % der Schülerinnen und Schüler das Büchergeld nicht bezahlt. Zu beachten ist, dass in dieser Quote auch die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, die die Bücher selbst angeschafft haben sowie diejenigen, die die Zahlung aus anderen als den im Gesetz festgelegten Gründen verweigerten, enthalten ist. Somit hat sich auch die im Gesetzentwurf vom 12.04.2005 prognostizierte Ausfallquote von ca. 18 % bestätigt.

Diese Ausfallquote wurde – wie gesetzlich vorgesehen – durch den kommunalen Zuschuss in Höhe von 2 € je Schülerin/Schüler und Schuljahr aufgefangen. Der staatliche Zuschuss in Höhe von 4 € je Schülerin/Schüler und Schuljahr zum Zeitpunkt der Erhebung wurde gesetzeskonform erstmals im Jahr 2007 ausbezahlt und stand den Schulen folglich im Schuljahr 2006/2007 faktisch nicht für Anschaffungen zur Verfügung. Die nun angesetzten Beträge stehen den Schulen in voller Höhe zur Verfügung, da kein Ausgleich mehr zwischen zahlenden und nichtzahlenden Schülerinnen und Schülern geschaffen werden muss. Rein rechnerisch entfällt auf jede Schülerin bzw. jeden Schüler der volle jeweilige Betrag.

Auf dieser Basis wird je Schülerin und Schüler und Schuljahr

- an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung eine Zuweisung von 12 €
- an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG eine Zuweisung von 26,67 €

vom Staat gewährt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die staatliche Zuweisung zwei Drittel des im Rahmen der Erhebung festgestellten Bedarfs beträgt. Eine gesetzliche Verpflichtung der kommunalen Schulaufwandsträger zur Erbringung von Beträgen in bestimmter Höhe besteht nicht.

Grundsätzlich ist eine Zweckbindung der vom Staat geleisteten Zuweisungen vorgesehen. Nur so ist weiterhin eine gute Schulbuchausstattung zu gewährleisten. Die zur Verfügung gestellten Pauschalen können ausschließlich zur Versorgung mit Schulbüchern und für die Anschaffung von schulbuchersetzen digitalen Medien verwendet werden, soweit diese für die Hand der Schülerin/des Schülers bestimmt sind.

Bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, in denen nach den Lehrplänen der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung sowie Sehen und Hören unterrichtet wird, muss die Zweckbindung dieser Eigenart Rechnung tragen. Zwar existieren auch in diesen Bereichen, insbesondere im Förderbereich Lernen, einige zugelassene Schulbücher. Grundsätzlich sind die Lehrkräfte aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler jedoch gehalten, die gegebenen Materialien schülerspezifisch nach Umfang und Schweregrad umzuarbeiten, da die Schülerschaft in diesen beiden Förderschwerpunkten extrem heterogen zusammengesetzt ist. Dieser so veranlasste Schulbuchersatz soll deshalb von der strengen Zweckbindung miterfasst werden.

Eine Anpassung der Höhe der Pro-Kopf-Pauschale in Form einer „Preisgleitklausel“ ist nicht vorgesehen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist jedoch verpflichtet, nach Ablauf von jeweils drei (Schul-)Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund von Erhebungen bei den Schulen der einzelnen Schularten zu prüfen, ob mit den gesetzlich festgelegten Beträgen das Ziel einer guten Ausstattung mit lernmittelfreien Schulbüchern erreicht werden konnte bzw. welche Veränderungen der Beträge angemessen erscheinen. Bei Bedarf wird die Höhe der Beträge durch Rechtsverordnung angepasst.

Zu § 1 Nrn. 8 und 9 (Art. 25 und 26 BaySchFG):

In Folge der Neuregelung des Sozialhilferechts ab 1. Januar 2005 durch das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), das das bisher geltende Bundessozialhilfegesetz ersetzt, sind die Verweisungen in Art. 25 und 26 BaySchFG an die neue Rechtslage anzupassen.

Zu § 1 Nr. 10 (Überschrift des Abschnitts III des Dritten Teils):

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 45 BaySchFG):

Redaktionelle Korrektur in Buchst. a.

Durch die Ergänzung in Buchst. b wird sichergestellt, dass bei Freien Waldorfschulen, die die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 BaySchFG nicht erfüllen, der Kollegstufenzuschlag grundsätzlich nur für die 13. Jahrgangsstufe gewährt wird, ausnahmsweise auch für die Schüler der 12. Jahrgangsstufe, soweit dort Kursunterricht wie in der Kollegstufe des Gymnasiums eingerichtet ist (vgl. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG).

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 46 BaySchFG):

Im Bereich der privaten Schulen soll, sofern Lernmittelfreiheit gewährt wird, auch eine staatliche Förderung letzterer erfolgen. Daher wird auch hier eine anteilige Leistung des Staates, wie sie im Bereich der staatlichen Schulen vorgesehen ist, erfolgen.

Bei privaten Volksschulen und Förderschulen wird ein um 50 v.H. erhöhter Zuschuss gewährt. Der Staat ersetzt somit in Anknüpfung an die vor Einführung des Büchergelds bestehende Rechtslage den im Rahmen der Erhebung festgestellten Bedarf in pauschalierter Form zu 100 %. Die Zuschüsse belaufen sich hier je Schulart somit auf 18 € bzw. 40 €. Die Differenzierung zu den übrigen Schularten rechtfertigt sich durch die von der Finanzierung der übrigen Schularten abweichende Grundfinanzierung der Volks- und Förderschulen (vgl. Art. 32 BaySchFG). Auch hier ist eine Zweckbindung hinsichtlich der Verwendung der zur Verfügung gestellten Beträge vorgesehen; Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 60 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG):

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu Art. 21 und 22 BaySchFG.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt zum Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10599

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsge-
setzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Prof. Dr. Gerhard Waschler**
Mitberichterstatter: **Hans-Ulrich Pfaffmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 29. Mai 2008 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 11. Juni 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 12. Juni 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 210. Sitzung am 24. Juni 2008 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 10. Juli 2008 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass im Einleitungssatz zu § 1 die Worte „20. Dezember 2007 (GVBl S. 963)“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139)“ ersetzt werden.

Prof. Dr. Gerhard Waschler

Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10599, 15/11140

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt IV werden die Worte „Büchergeld und“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift des Art. 21 wird das Wort „, Büchergeld“ gestrichen.
 - c) In der Überschrift des Art. 22 werden die Worte „; Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands“ gestrichen.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der amtlichen Statistik“ durch die Worte „den Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
3. In Art. 17 Abs. 3 werden die Worte „amtlichen Statistik“ durch die Worte „Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „amtlichen Statistik“ durch die Worte „Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt IV werden die Worte „Büchergeld und“ gestrichen.
6. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Büchergeld“ gestrichen.

- b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltpflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beschaffen. ²Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kinder- geld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind und
2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltpflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die
 - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde- rung nach dem Zwölften Buch Sozialge- setzbuch,
 - c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleis- tungsgesetzerhalten.

³Maßgeblich für das Vorliegen eines Befreiungs- tatbestands sind die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Stichtag der Amtlichen Schuldaten.

(4) Von der Lernmittelfreiheit sind Schülerinnen und Schüler ausgenommen, denen kraft gesetzli- cher oder vertraglicher Regelung ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Lernmittel zusteht.“

- c) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Staatliche Zuweisungen an die
kommunalen Träger des Schulaufwands

(1) ¹Der Staat unterstützt die Träger des Schulaufwands bei der Finanzierung ihrer Aufgabe zur Versorgung der Schulen mit Schulbüchern durch Zuweisungen. ²Es wird je Schülerin und Schüler und Schuljahr

1. an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 12 € und
2. an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG ein Betrag von 26,67 €
- gewährt.³ Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind ausschließlich für die Versorgung mit Schulbüchern und für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmten schulbuchersetzen digitalen Medien zu verwenden. ²Bei Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG, in denen nach den Lehrplänen für die Förderschwerpunkte des Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 oder Nr. 6 BayEUG unterrichtet wird, kann ein Anteil von bis zu 50 v.H. des gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags auch für die Versorgung mit schulbuchersetzen Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm damit beauftragte Regierung kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung bei den Trägern des Schulaufwands prüfen.
- (3) Die Höhe der Zuweisungen in Abs. 1 ist im Abstand von jeweils drei Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls in angemessener Weise anzupassen.“
8. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Bundessozialhilfegesetzes bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen“ durch die Worte „Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
9. In Art. 26 Satz 1 werden die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
10. Der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt III werden die Worte „und Schulen für Kranke“ angefügt.
11. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
 - Satz 3 erhält folgende Fassung:
³ Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 4 gelten entsprechend.“
12. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen Zu- schüsse in entsprechender Anwendung des Art. 22 Abs. 1.“
 - Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Bei privaten Volksschulen und Förderschulen erhöht sich der Zuschuss gemäß Satz 1 um 50 v.H. ⁴Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.“
13. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„das Nähere über die Annahme der Anträge nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2, den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 und der Zu- schüsse gemäß Art. 46, die Verwendung und Übertrag- barkeit der Zuweisungen im Sinn des Art. 22 Abs. 1, die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie die Fortschreibung der Pau- schalen nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1;“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)